



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_79 **JAHRGANG 53**
14. November 2024

Ordnung über das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende an der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.11.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 51a Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), sowie auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 08.08.2023 (Amtl. Mittlg. 83/23), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Verfahrensordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Beschlussfassung und Sitzungen des Ordnungsausschusses
- § 6 Verfahren
- § 7 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 8 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße nach § 51a Abs. 1 HG in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt das Verfahren zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 51a Abs. 2 HG gegen Studierende der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2 Ordnungsverstöße

Ein*e Studierende*r begeht gemäß § 51a Abs. 1 HG einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Bergischen Universität Wuppertal in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Bergischen Universität Wuppertal geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Bergischen Universität Wuppertal zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versuchen oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Bergischen Universität Wuppertal aus Gründen der Rasse¹ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a Abs. 2 S. 2 HG sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Bergischen Universität Wuppertal,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden (§ 51a Abs. 2 S. 3, 1. Alt. HG).
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden (§ 51a Abs. 2 S. 3, 2. Alt. HG).
- (5) Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 vor (§ 51a Abs. 2 S. 4 HG).
- (6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von

¹ Der Begriff „Rasse“ wird hier aufgrund der direkten Bezugnahme auf den Wortlaut in § 51a Abs. 1 HG verwendet.

zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung der Bergischen Universität Wuppertal ausgeschlossen ist (§ 51a Abs. 4 HG).

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, bildet die Bergische Universität Wuppertal einen Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss ist die zuständige Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§ 51a Abs. 3 S. 3 HG).
- (2) Den Vorsitz im Ordnungsausschuss führt die*der für das Thema Studium und Lehre zuständige Prorektor*in. Sie*er hat im Ausschuss kein Stimmrecht. Bei Abwesenheit bzw., wenn der Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung durch sie*ihn gestellt worden ist, übernimmt die*der für das Thema Diversität zuständige Prorektor*in den Vorsitz.
- (3) Dem Ordnungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung.
- (4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Rektorat bestellt. Für jedes Mitglied wird je ein*e Stellvertreter*in bestellt. § 11b HG ist zu beachten. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie jeweils deren Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Dauer eines Jahres bestellt.
- (5) Die Wiederwahl und damit Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder eine*e Stellvertreter*in vorzeitig aus, wird ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit durch das Rektorat für die verbleibende Amtszeit bestellt, sofern kein*e Stellvertreter*in als Nachrücker*in zur Verfügung steht. Die Amtszeit der Stellvertretenden endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Ordnungsausschusses mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (7) Darüber hinaus gehören dem Ordnungsausschuss folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
 1. die*der AStA-Vorsitzende,
 2. ein*e Jurist*in mit Befähigung zum Richter*innenamt aus der zentralen Universitätsverwaltung, die*der auf Vorschlag der*des Kanzler*in vom Rektorat als Mitglied bestellt wird,
 3. die Leitung der zentralen Beschwerdestelle für Studierende und
 4. die*der Dekan*in oder ein anderes zuständiges Mitglied des Dekanats derjenigen Fakultät, zu der die*der Studierende zugeordnet ist.
- (8) Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit auch über ihre Amtszeit hinaus. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Ordnungsausschusses zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Ordnungsausschuss wird von der*dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie*er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der zentralen Universitätsverwaltung unterstützt.

§ 5 Beschlussfassung und Sitzungen des Ordnungsausschusses

- (1) Der Ordnungsausschuss tagt gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 HG nichtöffentlich und findet grundsätzlich in Präsenz statt. Die*der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem nicht widerspricht. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 (Exmatrikulation) bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Zu den Sitzungen des Ordnungsausschusses kann die*der Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind
 1. die Mitglieder des Rektorates und
 2. eine*r von einem Ordnungsverstoß gemäß § 2 dieser Ordnung Betroffene*r, unabhängig von deren*dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Statusgruppe der Bergischen Universität Wuppertal.Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist der begründete Anfangsverdacht eines Ordnungsverstoßes nach § 2.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei dem Ordnungsausschuss zu stellen und zu begründen. Der Antrag soll insbesondere bezeichnen:
 1. die*den des Ordnungsverstoßes beschuldigten Studierende*n,
 2. den Ort und die Zeit des Ordnungsverstoßes,
 3. den Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist, sowie ferner, falls vorhanden,
 4. das bzw. die von dem Ordnungsverstoß betroffene(n) Mitglied(er) der Bergischen Universität Wuppertal,
 5. weitere Personen, die als Zeug*innen – insbesondere aufgrund ihrer Anwesenheit bei dem Ordnungsverstoß – Angaben zu diesem machen können.
- (3) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung von Amts wegen. Er nimmt insbesondere die Anhörung der Beteiligten vor (§§ 26, 65 VwVfG NRW).
- (4) Hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (5) Das Verfahren soll innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen werden. Ist gegen die*den Studierende*n, der*dem ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird, ein Strafverfahren wegen einer Tat zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule eingeleitet worden, so ist dieses abzuwarten, sofern nicht fortwährende Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Nr. 1, 3 oder Nr. 4 ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen.
- (6) Wird eine Ordnungsmaßnahme gegen eine*n Studierenden nach § 4 Abs. 2 verhängt, wird der*dem betreffenden Studierenden ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher oder elektronischer Form erteilt. Wird keine Ordnungsmaßnahme verhängt, wird dieses Ergebnis der*dem Studierenden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt. Weitere Beteiligte, insbesondere Betroffene, sind, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 verhängt, sind die betreffenden Lehrenden und Leitungen der jeweiligen Einrichtung(en) der Bergischen Universität Wuppertal hierüber von den beantragenden Personen oder Stellen nach § 7 Abs. 1 S. 1 zu informieren.
- (7) Im Verfahren und bei der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sind neben dieser Ordnung und § 51a HG die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Unterlagen und weitere im Verlauf des Ordnungsverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden als Nebenakte der Prüfungsakte der*des betroffenen Studierenden dokumentiert. Dies betrifft insbesondere den im Verfahren erforderlichen Schriftverkehr, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie verhängte Ordnungsmaßnahmen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufbewahrung der Nebenakte nach Abs. 1 richtet sich nach der für Prüfungsakten festgelegten Frist.

§ 8
In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie gilt für Ordnungsverstöße, die nach ihrem In-Kraft-Treten begangen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.10.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.11.2024

Wuppertal, den 14.11.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff